Entschädigung Mandatsträgerinnen / Mandatsträger im Bereich Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft

vom 3. Oktober 2007[1]

1. Für private vormundschaftliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Vormund, Beistand, Beirat) wird eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 750.-- pro Jahr bei Betreuung und Rechnungsführung oder bei Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr entrichtet. Höhere persönliche Spesen sind detailliert auszuweisen und abzurechnen. Die Entschädigung wird bei einem Vermögen unter Fr. 25'000.-- aus der Gemeindekasse, ansonsten aus dem Mündelvermögen bezahlt.

2. Für von der Amtsvormundschaft geführte vormundschaftliche Massnahmen wird eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 750.-- pro Jahr bei Betreuung und Rechnungsführung entrichtet. Höhere Spesen sind detailliert auszuweisen und abzurechnen. Ab einem Vermögen von Fr. 25'000.-- wird diese Entschädigung dem Mündelvermögen belastet. Vormundschaftliche Massnahmen mit einem Vermögen von unter Fr. 25'000.-- oder ohne Rechnungsführung (Kindesschutzmassnahmen etc.) werden unentgeltlich geführt.

3. Von der Amtsvormundschaft erstellte Steuererklärungen sind separat in Rechnung zu stellen. Es gilt folgender Tarif:

Vermögen in Fr.	**Gebühr**
bis 25'000.00	50.00
25'000.00 - 100'000.00	100.00
100'000.00 - 150'000.00	150.00
150'000.00 - 200'000.00	200.00
Vermögen in Fr.	**Gebühr**
200'000.00 - 250'000.00	250.00
250'000.00 - 300'000.00	300.00
300'000.00 - 350'000.00	350.00
350'000.00 - 400'000.00	400.00
über 400'000.00	450.00 - 750.00

4. Von der Gemeinde bezahlte Entschädigungen sind im Todesfall nach Möglichkeit dem Nachlass zu belasten.

5. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

[1]Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Oktober 2007